

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.2013

Geschäftszahl

2011/03/0177

Rechtssatz

Der Tiroler Jagdgesetzgeber knüpft in § 52 Abs 6 Tir JagdG 2004 ausdrücklich an die Waldverwüstung iSd § 16 ForstG 1975 an. Derart schafft er die Grundlage dafür, dass bei der Auslegung des § 52 Tir JagdG 2004 auch der Inhalt der Regelung des § 16 ForstG 1975 berücksichtigt wird. Jedenfalls dann, wenn es zu einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch Wild kommt, ist das Verständnis der Waldverwüstung iSd § 16 ForstG 1975 auch für den Begriff der waldgefährdenden Wildschäden iSd § 52 Abs 3 Tir JagdG 2004 maßgeblich.